

# Bekanntmachung

## **Bauleitplanung der Gemeinde Langdorf; Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan**

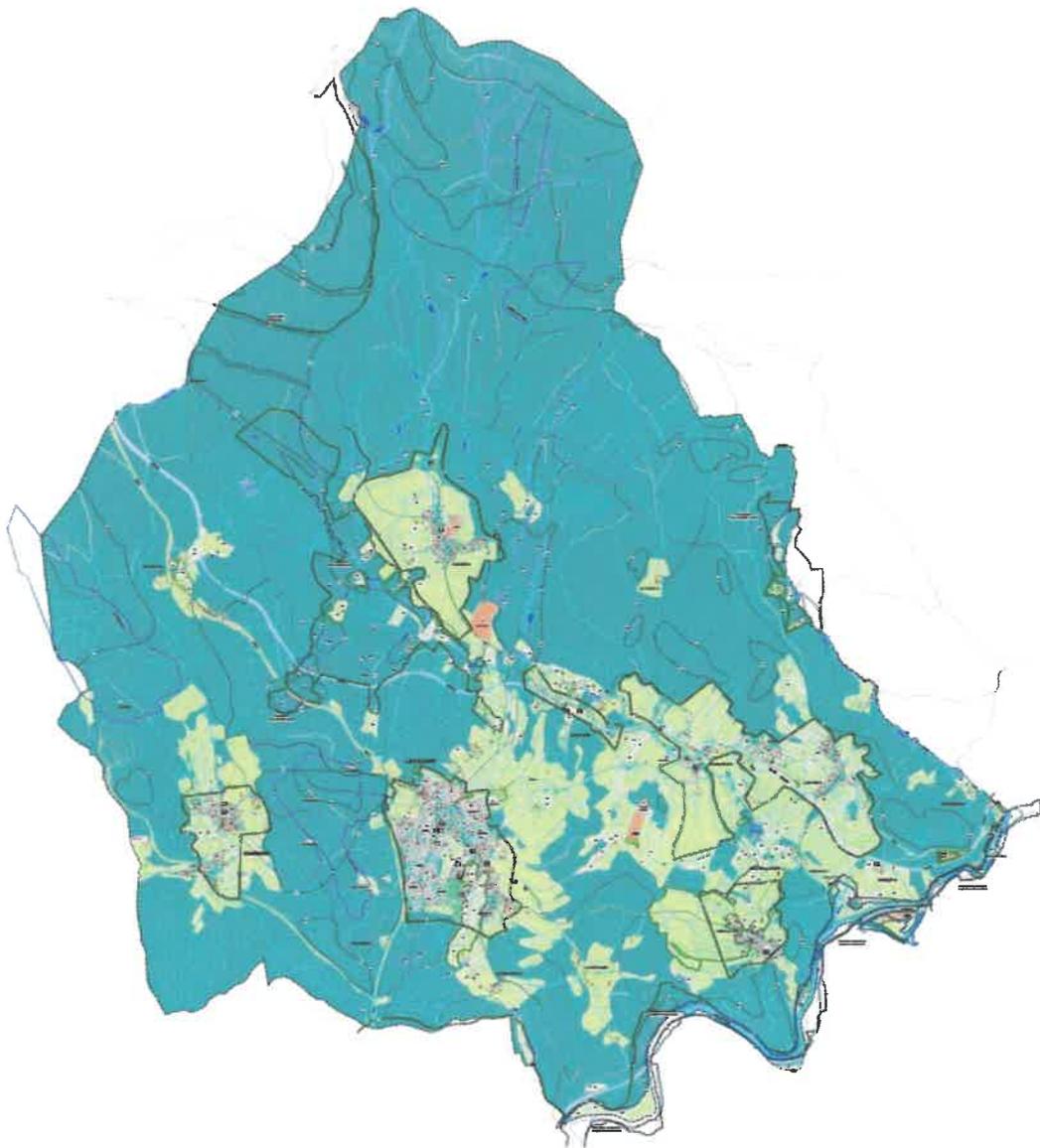
### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Langdorf hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den gesamten Geltungsbereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Langdorf beschlossen und den Vorentwurf am 07.04.2025 gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Langdorf verfolgt durch die Gesamtüberplanung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eine gesamthafte Fortschreibung der künftigen Entwicklung der Gemeinde und ihrer Gemeindeteile unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen. Maßgeblich für die Gemeindeentwicklung sind zudem geänderte fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen und Bewertungen verschiedener Umweltbelange wie zum Beispiel Hochwasser-, Natur- oder Artenschutz. Der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahre 1982 und wurde bereits mehrfach geändert. Seitdem haben sich vielfältige Entwicklungen in Langdorf ergeben, die es gilt darzustellen und entsprechend der geltenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Anforderungen fortzuschreiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze:



Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen kann sich die Öffentlichkeit

in der Zeit vom

**28. April 2025 bis 06. Juni 2025**

auf der Homepage der Gemeinde Langdorf unter <http://www.langdorf.de/rathaus/bauleitplanung> sowie auf der Homepage des zentralen Landesportals für die Bauleitplanung Bayern unter [www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal](http://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal) informieren. Zusätzlich können der Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.04.2025 und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Langdorf, in 94264 Langdorf, Hauptstraße 8 (ZiNr. 1.5), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zudem findet am **7. Mai um 19:00 Uhr im Pfarrsaal Langdorf** eine Informationsveranstaltung statt. Während der Auslegungsfrist wird zusätzlich am **27. Mai von 16:00 – 19:00 Uhr** eine Bürgersprechstunde im Rathaus angeboten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wird aber, um Wartezeiten vermeiden zu können, empfohlen (Tel.-Nr. 09921/9411-15).

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Langdorf, den 16.04.2025

GEMEINDE LANGDORF



Michael Enggram  
1. Bürgermeister



Aushang: 16.04.2025  
Abnahme:

# **Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO**

## **1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlicher: Gemeinde Langdorf  
Anschrift: Hauptstraße 8, 94264 Langdorf  
E-Mail-Adresse: poststelle@langdorf.de  
Telefonnummer: 09921/9411-0

## **1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher: Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen  
Anschrift: Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen  
E-Mail-Adresse: datenschutz@lra.landkreis-regen.de  
Telefonnummer: 09921/601-372

## **2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von dem Bauleitplanverfahren „Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Langdorf“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## **3. Arten personenbezogener Daten**

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

#### **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).